

Leihvertrag für den Saftladen

Zwischen dem Leihgeber:

Rotary b.free gemeinnützige UG, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

und dem Leihnehmer:

_____ (Name, Adresse)

_____ (E-Mail, Telefon)

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§1 Leihzeit

(1) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjektes. Der Leihnehmer ist verpflichtet das Leihobjekt beim Kreisjugendreferat (Otto-Blesch-Straße 49, 78315 Radolfzell) während der Servicezeiten zurückzugeben.

Abholung am/um: _____ Rückgabe am/um: _____

§2 Ausstattung & Kosten

(1) Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer folgende Objekte zur Verfügung:

- ☐ Saftladen-Anhänger (kostenlos)
- ☐ Zubehör (kostenlos)
- ☐ Zugfahrzeug/Pickup (kostenlos)*
- ☐ Endreinigung Saftladen (95 €)

(2) Für den Verleih des oben genannten Leihobjektes erhebt der Leihgeber keine Leihgebühr. ***Bitte tanken Sie jedoch den Pickup nach Benutzung entsprechend Ihrer gefahrenen Kilometer mit Diesel-Kraftstoff wieder auf.**

(3) Der Leihnehmer fährt die ausgeliehenen Objekte selbst zum Veranstaltungsort und bringt sie nach Vereinbarung wieder zurück. Der Saftladen hat ein zul. Gesamtgewicht von 1.500 kg. Zusammen mit dem Pickup kommt das Gespann auf 4.190 kg zulässiges Gesamtgewicht. Bitte prüfen Sie, ob Sie die erforderliche Fahrerlaubnis dafür besitzen.

(4) Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer folgendes Zubehör zur Verfügung:

Bezeichnung	Anzahl
Trinkbecher (0,3 Liter)	Ca. 300 Stück
Eiswürfelbehälter	2
Schneidebrett	3
Messbecher klein (1/2 Liter)	2
Messbecher groß (1 Liter)	2
Shot-Messbecher	8
Cocktailshaker	4
Schere	1
Flaschenöffner	5
Messer	3
Ausgießhilfe	2
Zange	1
Schaufel für Eiswürfel	1
Löffel	Circa 2-4
Flaschenausgießer	1

Bei Bedarf stellt der Leihgeber dem Leihnehmer folgendes zusätzliches Zubehör zur Verfügung:

Bezeichnung	Anzahl
b.free Beachflags	2
Pavillon	1

§4 Sorgfaltspflicht / Haftung bei Schäden

- (1) Der Leihnehmer verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt. Kosten für Reinigungsservice gehen zu Lasten des Leihnehmers, sofern das Leihobjekt nicht gereinigt und sauber zurückgegeben wird. Es wird eine Pauschale von 100 Euro erhoben.
- (2) Sollte das Leihobjekt durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den daraus entstandenen Schaden.
- (3) Der Leihnehmer hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- und sonstigem Schaden sofort die Polizei zu verständigen und auf eine Unfall-/Diebstahlaufnahme zu bestehen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Leihnehmer hat der b.free UG des Landkreises Konstanz, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

§5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Konstanz

Unterschrift (Leihgeber)

Unterschrift (Leihnehmer)